

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6723 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten **der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung** **bei Haushaltsgeräten (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)**

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. EG Nr. L 297, S. 16) und der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236, S. 36).

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Vorschriften der Richtlinie 92/57/EWG vom 1. Januar 1994 an anzuwenden und die Vorschriften der Richtlinie 96/57/EG bis zum 3. September 1997 umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die eigentlichen inhaltlichen Verpflichtungen aus den genannten Richtlinien durch Rechtsverordnung umsetzen zu können.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Kosten bei der Ausführung aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen durch Landes- und Kommunalbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

E. Sonstige Kosten

Im Einzelfall können durch aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen ausgelöst werden. Deren Umfang ist derzeit nicht abschätzbar. Dem stehen erwartete höhere Einsparungen an Kosten für Energie und andere wichtige Ressourcen gegenüber. Deshalb werden spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch Gesetz und Rechtsverordnungen nicht erwartet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6723 – mit folgender Maßgabe

„In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus‘ durch die Wörter ‚Zur Umsetzung von‘ ersetzt,“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Rolf Hempelmann

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 19. März 1997 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe zu empfehlen, daß in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus“ durch die Wörter „Zur Umsetzung von“ ersetzt werden.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten.

Der Energieverbrauch von Haushaltsgeräten trägt mit einigen Prozentpunkten zum Gesamtenergieverbrauch der Bundesrepublik Deutschland und zu den Kohlendioxid-Emissionen bei. Nach Aussage der Bundesregierung können ohne einschneidende Maßnahmen die CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1990 bis 2005 nur um 17 % vermindert werden. Einschneidende Maßnahmen dürfen sich aber nicht nur auf die Hauptverbraucher von Energie beschränken. Auch sekundär zum Energieverbrauch beitragende Bereiche wie die Haushaltsgeräte können bei Ausschöpfung der Einsparpotentiale erhebliche Bedeutung erlangen. Die Verabschiedung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes ist nicht ausreichend. Entscheidend ist vielmehr der Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf einen raschen Erlass wirksamer Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Haushaltsgeräte hinzuwirken, um das entsprechende Energieeinsparpotential aus-schöpfen zu können.

Die Bundesregierung begrüßt in ihrer Gegenäußerung, daß der Bundesrat den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterstützt.

Die Bundesregierung hat keine Prognose über die Entwicklung der CO₂-Emissionen abgegeben. Die

vom Bundesrat zitierten Feststellungen sind in einem Gutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute RWI und ifo enthalten. Dieses Gutachten unterstellt jedoch einen aus Sicht der Bundesregierung unrealistischen Bevölkerungsanstieg und kommt damit zu einer niedrigeren CO₂-Reduzierung im Jahre 2005.

Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel fest, die CO₂-Emissionen (Basisjahr 1990) bis zum Jahre 2005 um 25 % zu reduzieren. Hierzu sind auch weitere Energieeinsparungen im Bereich der Haushaltsgeräte erforderlich. Beiträge zur Ausschöpfung der dabei bestehenden Potentiale werden von der Anwendung der auf der Grundlage des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erwartet. Die Verordnungen werden unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden.

III.

Durch den Gesetzentwurf soll die europäische Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen und die Richtlinie über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushalts-

kühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinien haben zum Ziel, den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch eine verbesserte Verbraucherinformation beziehungsweise durch Einführung von gerätespezifisch maximal zulässigen Energieverbrauchswerten weiter zu verringern. Gleichzeitig soll Handelshemmnissen im Binnenmarkt entgegenengewirkt werden, die sich aus isolierten nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten ergeben können.

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Vorschriften der Richtlinie 92/57/EWG vom 1. Januar 1994 an anzuwenden und die Vorschriften der Richtlinie 96/57/EG bis zum 3. September 1997 umzusetzen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 19. März 1997 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/6723 – mit der Maßgabe zu empfehlen, daß in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus“ durch die Wörter „Zur Umsetzung von“ ersetzt werden.

Bonn, den 19. März 1997

Rolf Hempelmann

Berichterstatter